

Biomasse

Am 1. August 2014 ist die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft getreten. Der gesetzliche Rahmen ist nun erstmals zugeschnitten auf die Rolle der erneuerbaren Energien als Hauptpfeiler der deutschen Stromversorgung und dominierende Energiequelle der Zukunft. Bei der EEG-Reform geht es insbesondere darum, den ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien intelligenter zu steuern und mit den anderen Bausteinen der Energiewende zu verzahnen, die Kosten für den weiteren Ausbau zu senken und besser zu verteilen sowie darum, die erneuerbaren Energien stärker an den Markt heranzuführen. Dafür bedurfte es auch im Bereich Biomasse einiger Neuregelungen.

Biomasse ist zwar im Vergleich zu Wind und Sonne kostenintensiver, jedoch als vielseitigster erneuerbarer Energieträger in Deutschland eine wichtige Stütze der Energiewende. Sie wird in fester, flüssiger und gasförmiger Form zur Strom- und Wärmeerzeugung und zur Herstellung von Biokraftstoffen genutzt. Mit dem neuen EEG wird Biomasse in Zukunft vor allem für die flexible Stromerzeugung genutzt, um die wetterbedingt unbeständige Erzeugung aus Sonne und Wind auszugleichen. Das Prinzip: Wenn der Preis für Strom niedrig ist, sollen Anlagenbetreiber die Produktion drosseln und sie bei höheren Preisen steigern – das funktioniert, wenn durch Direktvermarktung und weitere Maßnahmen entsprechende Anreize zur Flexibilisierung gesetzt werden.

Ausbaukorridor für Biomasse-Strom

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird mit dem neuen EEG besser gesteuert. Dafür wurden konkrete Ausbauziele festgelegt. Für Bio-

masse wird eine Steigerung der installierten Leistung um bis zu 100 Megawatt (MW) pro Jahr angestrebt. Dieser Wert ist deutlich niedriger als die Ausbaukorridore von Windenergie und Photovoltaik, denn die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik und Windkraft ist deutlich kostengünstiger als aus Biomasse.



Direktvermarktung

Bereits mit dem EEG 2012 wurde auch für Biomasse die freiwillige Direktvermarktung eingeführt: Der Strom wird nicht mehr an den Netzbetreiber geliefert, sondern an einen Direktvermarkter. Dieser verkauft den Strom im Auftrag des Anlagenbetreibers auf dem Markt. Die Einnahmen des Betreibers setzen sich dann aus dem Erlös an der Strombörse (dem Marktpreis) und einer Marktprämie zusammen. Diese errechnet sich aus den im EEG festgelegten Fördersätzen, abzüglich des durchschnittlichen monatlichen Börsenpreises.

Bislang konnten Betreiber von Biomasse-Anlagen jedoch noch weitgehend zwischen der Direktvermarktung und dem System der festen Einspeisevergütung wählen. Nur Biogas-Anlagen mit mehr als 750 Kilowatt (kW) installierter Leistung mussten schon unter dem EEG 2012 seit 1. Januar 2014 direkt vermarkten. Ab 1. August 2014 wird die Direktvermarktung für viele weitere Anlagen stufenweise Pflicht – für neue Anlagen mit mehr als 500 installierter Leistung und ab 1. Januar 2016 für neue Anlagen über 100 kW installierter Leistung.

Flexibilitätszuschlag für Neuanlagen

Betreiber neuer Biogasanlagen sollen zukünftig in der Lage sein, flexibel auf Preissignale des Strommarktes zu reagieren. Deshalb wird nur noch die Hälfte der in der Anlage erzeugbaren Strommenge fest ver-

gütet. Im Gegenzug werden die Betreiber dafür belohnt, dass sie weitere Kapazitäten für die flexible Stromerzeugung bereitstellen. Der Flexibilitätszuschlag beträgt 40 Euro jährlich pro Kilowatt installierte Leistung und Jahr. Dies betrifft allerdings nur Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt. Beträgt die produzierte Menge mehr als die Hälfte der installierten Leistung, haben Betreiber zwar Anspruch auf Abnahme, Transport und Verteilung des Stroms. Allerdings wird die Leistung weder staatlich gefördert noch mit einer Marktprämie vergütet – selbst dann nicht, wenn der Stromanteil direkt vermarktet wird.

Zusätzlich können Anlagenbetreiber von höheren Marktpreisen profitieren, wenn sie in Zeiten starker Nachfrage und geringen Angebots Strom produzieren.

Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

Nicht nur neue Anlagen, sondern auch bestehende sollen weiter flexibilisiert werden. Deshalb bleibt die bestehende Flexibilitätsprämie für bereits in Betrieb genommene Anlagen von der Reform unberührt. Darüber hinaus können auch Bestandsanlagen, die die Flexibilitätsprämie bisher noch nicht in Anspruch genommen haben, in die flexible Stromerzeugung wechseln. Der Umfang wird allerdings auf eine ab 1. August 2014 zusätzlich bereitgestellte Leistung bis 1.350 Megawatt begrenzt.

Begrenzung der Anlagenerweiterung

Grundsätzlich erhalten Biomasseanlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, genau den Fördersatz, der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage gültig war.

Allerdings wurde mit der Reform des EEG die nachträgliche Erweiterung von Biogasanlagen begrenzt. Ohne eine solche Begrenzung hätten die Betreiber dieser Bestandsanlagen für die erweiterte Strommenge-Kapazität einen Anspruch auf die hohen Fördersätze nach dem EEG 2004, nach dem EEG 2009 oder nach dem EEG 2012 gehabt. So hätte die mit der EEG-Reform beabsichtigte Absenkung der Förderung leicht umgangen werden können.

Daher ist die förderfähige Strommenge nun auf eine sogenannte Höchstbemessungsleistung begrenzt. Diese Höchstbemessungsleistung ist die höchste bis Ende 2013 erreichte Bemessungsleistung in einem Jahr oder 95 Prozent der am 31. Juli 2014 installierten Leistung, je nachdem, welcher Wert höher ist. Bemessungsleistung ist die Jahresdurchschnittsleistung der Anlage und gibt damit Auskunft über die im Jahr produzierte Strommenge. Für Strom, der oberhalb der Höchstbemessungsleistung eingespeist wird, erhalten die Betreiber nur noch die durchschnittlich erzielten Markterlöse vom Netzbetreiber ausbezahlt.

Konzentration auf Rest- und Abfallstoffe

Mit dem neuen EEG fällt die hohe Vergütung für nachwachsende Rohstoffe aus der Landwirtschaft weg. Dadurch wird der Ausbau der Biogas-erzeugung zukünftig auf den Einsatz kostengünstiger Biomasse gelenkt, vor allem auf Rest- und Abfallstoffe. Die Vergärung von Bioabfällen wird bis zu einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt mit 15,26 Cent pro Kilowattstunde (kWh) und bis 20 Megawatt (MW) mit 13,38 Cent /kWh gefördert. Für Strom aus der Vergärung von Gülle erhalten die Betreiber 23,73 Cent/kWh für Anlagen mit höchstens 75 kW installierter Leistung. Dies soll Anlagenbetreiber animieren, Gülle energetisch zu nutzen und damit die Freisetzung klimaschädlicher Gase zu vermeiden.

Die Fördersätze für Biomasse im Überblick

Die folgenden Fördersätze ergeben sich aus der Bemessungsleistung (also der Jahresdurchschnittsleistung der Anlage):

- bis einschließlich 150 Kilowatt (kW)
Bemessungsleistung:
13,66 Cent pro Kilowattstunde (kWh)
- bis 500 kW
Bemessungsleistung:
11,78 Cent/kWh
- bis einschließlich 5 Megawatt (MW)
Bemessungsleistung:
10,55 Cent/kWh
- bis einschließlich 20 MW
Bemessungsleistung:
5,85 Cent/kWh

Die Förderung wird auch künftig für 20 Jahre gesetzlich garantiert. Ab 2016 verringert sich die Vergütung für neu in Betrieb genommene Anlagen allerdings vierteljährlich um 0,5 Prozent. Sollte der Ausbaukorridor von 100 Megawatt überschritten werden, sinkt die Vergütung für jedes Vierteljahr um 1,27 Prozent – solange, bis der Wert wieder eingehalten oder unterschritten wird.

